

# Die alten Feindbilder der neuen Robenträger

Nach Freigabe der Personalakten wird die unrühmliche Vergangenheit  
des Bundesgerichtshofes deutlich

ROLF LAMPRECHT in: Süddeutsche Zeitung Nr.180 vom 07.08.2006

Ich kann Ihnen nur sagen, dass mich die Sache in höchstem Maße anekelt.“ Mit der „Sache“ war eine anrühige Personalie am Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe gemeint. Den „Ekel“ empfand nicht etwa ein linker Systemkritiker, sondern der konservative Wortführer jener Tage: Heinrich von Brentano, Vorsitzender der Unions-Fraktion im Bonner Bundestag. In der „Residenz des Rechts“ war 1962 ein Jurist auf den Posten des Generalbundesanwalts gehievt worden, der sich beim Reichsgericht in Leipzig als besonders blutrünstiger Ankläger hervorgetan hatte: Wolfgang Immerwahr Fränkel. Er gehörte zu den „Rechtswahrem“ des NS-Staates, die nach einer geläufigen Metapher „den Dolch unter der Robe trugen“. Brentano artikuliert, was viele dachten: Dass hier einer befördert wurde, der „auf die Anklagebank gehört“ und nicht in eines der höchsten Ämter der Republik. Ohne das solidarische Schweigen der „Reichsgerichtsrate“, die sich von Leipzig nach Karlsruhe hinübergerettet hatten, wäre diese Karriere nicht möglich gewesen. „Dass keiner von diesen Leuten sich moralisch verpflichtet fühlte, auf die makabre Vergangenheit dieses Herrn Fränkel hinzuweisen“, klagte Brentano, „spricht dafür, dass der Geist an diesem Gericht ein schlechter ist.“

## Verklärte Aura

Dieses Verdikt des Unionspolitikers über den BGH von 1962 gehört zu den starken Passagen eines Buches, das den Aufbau der deutschen Nachkriegsjustiz, namentlich aber den des BGH behandelt. Der Autor hat für seine Publikation den denkbar günstigsten Zeitpunkt gewählt: Die 30-jährige Sperrfrist für viele Personalakten ist gerade abgelaufen. Daher konnte sich der Richter und Rechtshistoriker Klaus-Detlev Godau-Schüttke in Materialien vertiefen, die bisher streng geheim waren. Die verklärte Aura, von der die höchste Instanz für Straf- und Zivilsachen bisher zehrte, ging dabei gänzlich verloren.

Klar ist nun, dass der BGH in seinen Anfangsjahren nicht nur ein Tummelplatz der ewig Gestrigen war, sondern auch ein Zufluchtsort für verstrickte Spitzenjuristen aus Leipzig. Ein rundes Dutzend hatte beim BGH Unterschlupf gefunden. Die Leiche, die sie gemeinsam im Keller hatten, hieß „Nichtigkeitsbeschwerde“. Mit diesem Rechtsmittel betrieben Reichsanwälte und Reichsgerichtsrate emsig die Umwandlung politisch missliebiger Freiheitsstrafen in Todesstrafen. Fränkel tat dies nachweislich in 50 Fällen.

## „Fanatiker der Todesstrafe“

Seine Beförderung war, anders als bis-her behauptet, kein Betriebsunfall – er verdankte sie vielmehr einer Konspiration auf höchster Ebene. Keiner, der für ihn bürgte, hatte damit gerechnet, dass die DDR den neuen Generalbundesanwalt mit hieb- und stichfesten Beweisen als „Fanatiker der Todesstrafe“ überführen könnte. Fränkel musste „die Akten für echt“ erklären. Er hatte, wie er sagte, die meisten „Vorgänge schlechthin aus der Erinnerung verloren“. Seine Kollegen, mit denen er Tür an Tür gesessen hatte, wussten noch weniger, nämlich nichts. Die Spitzenjuristen der Republik litten an einem kollektiven Gedächtnisverlust. Es bedarf keiner großen Phantasie, um sich vorzustellen, wie sie Angeklagte oder Zeugen mit vergleichbaren Erinnerungslücken behandelt hätten. Noch schlimmer als die doppelte Moral war die Reaktion auf begründete öffentliche Kritik. Ernst Müller-Meinigen jr. beklagte damals in der SZ: Der BGH habe „ein neues, moralisch und geistig unbelastetes höchstes Gericht“ werden sollen. Doch stattdessen sei er „unter der Hand eine Art Traditionskompanie des alten Reichsgerichts“ geworden. Hermann Weinkauff, der erste Präsident des BGH (1950 bis 1960), schäumte vor Wut. Er äußerte „tiefe Sorge“. Doch ihn empörte nicht der Fall Fränkel (der nach vier Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde), sondern dessen „publizistische Behandlung“. Dadurch habe die Reputation der Justiz in „unheilvoller und fast nicht wieder gut zu machender Weise“ gelitten. Namentlich der SZ-Text erinnere ihn an „den Weltbühnenton der 20er Jahre“.

Weinkauff verriet mit diesem Passus, wes Geistes Kind er war. An seinem Un-werturteil über die Weltbühne hatte offenbar auch die KZ-Haft ihres Herausgebers nichts ändern können. Das Blatt war einmal das Hassobjekt aller Rechtsradikalen – und er hatte sich in deren Gesellschaft begeben. Der BGH-Präsident kam zwar nicht aus der braunen Ecke, aber aus einem erkonservativen Milieu.

Weinkauff, ein Intellektueller von hohen Graden, glänzte mit exzellenten Abhandlungen über das Naturrecht. Ihm flog Beifall zu, bis der alte Adam wieder zum Vorschein kam. Er verstieg sich zu der Forderung, dass eine „Richteraristokratie“ an die Stelle des „Richterheeres“ treten solle. Solche „Aristokraten“ hatten sich in Karlsruhe schon eingefunden. Sie suggerierten dem Richterwahlausschuss, dass sie den BGH nur aufbauen könnten, wenn möglichst viele von ihrem Stande dazu kämen, vom Leipziger Adel, versteht sich. Leider gaben die alten Hasen beim „Neubeginn“ der Justiz den Ton an. Es war so kein Zufall, dass der BGH 1950 dort anfang, wo das Reichsgericht 1945 aufgehört hatte. Der Wunsch nach Kontinuität schlug sich in der Rechtsprechung nieder. Wo sie nicht reaktionär auftrat, war sie zumindest auf einem Auge blind. Die neuen Robenträger brauchten nur auf ihre alten Feindbilder zurückzugreifen, um die Kommunisten nach dem Parteiverbot gnadenlos zu verfolgen.

Milde, auf die „Rote“ in Karlsruhe nicht hoffen durften, wurde „Braunen“, zumal den Sündern der eigenen Kaste, in reichem Maße zuteil. Kein einziger ist wegen Rechtsbeugung verurteilt worden.

Weinkauffs Aristokraten beherrschten das Glasperlenspiel der höheren Rhetorik perfekt.

Sie fanden für Kollegen, an deren Händen Blut klebte, glänzende formalistische Rechtfertigungen.

Mit manchem, der sich beschmutzt hatte, saßen sie sogar in der BGH-Kantine an einem Tisch.

ROLF LAMPRECHT